

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

Bei den Frauen mussten die Volkspflegerinnen die erzieherischen Aufgaben erfüllen und durch Stundenpläne den Tagesablauf der Frauen organisieren. Darüber hinaus sollten Mütterschulungskurse abgehalten werden. Die Verwendung von Beihilfen und Anschaffung von Haushaltsgegenständen wurde von den Volkspflegerinnen überwacht. Die Kinder der „Asozialen“ wurden generell als „erbkrank und geistig und charakterlich minderwertig veranlagt“ bezeichnet,¹⁷¹ obwohl man sie für „besserungsfähig“ hielt und vor dem „schlechten Einfluss“ mancher Erwachsener schützen wollte. Grundlegende Aufgaben in der „Asozialensiedlung“ waren:

- „1. Die Erziehung der Männer zu regelmäßiger Arbeit, ihre Entwöhnung vom Alkohol, ihre Gewöhnung an ausreichende Unterhaltsleistungen an ihre Familien und regelmäßige Mietzahlungen.
2. Die Erziehung der Frauen zu Reinlichkeit und Ordnung an sich selbst, in der Haushaltsführung und ihre Schulung in der Kinderpflege und Erziehung.
3. Förderung der Kinder durch Kindertagesstätten und ausreichende Hilfsschul- und Schuleinrichtungen. Sorgfältiger Schutz der Kinder vor Gefährdungen aus ihrer engeren oder weiteren Umgebung.
4. Rechtzeitige Auflösung von Familien, die der Ordnung widerstreben bzw. sich als nicht wiedereingliederungsfähig erweisen, insbesondere zur Verhütung von Kinderelend und Kinderverwahrlosung.
5. Vermittlung geeigneter Wohnungen an sich bewährende Familien.“¹⁷²

Die Leitung der Siedlung sollte im ständigen Kontakt mit Polizei, Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Arbeitsamt und Betrieben stehen. Bei der „Erziehung“ der Männer empfahl die Verfasserin eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Treuhänder der Arbeit und der

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Ebd.

Gestapo in Bezug auf die Gewöhnung der Männer an regelmäßige Arbeit. Bei der Entwöhnung von Alkohol sollten Polizei, Gesundheitsämter und „Fachstellen zur Bekämpfung der Alkoholgefahren“ einbezogen werden.

Über den weiteren Verlauf der Planungen bzw. die Realisierung des Projektes in Linz nach dem Bremer Vorbild ist nichts bekannt. Das Projekt wurde offensichtlich im Laufe der Kriegsjahre nicht weiter verfolgt.¹⁷³

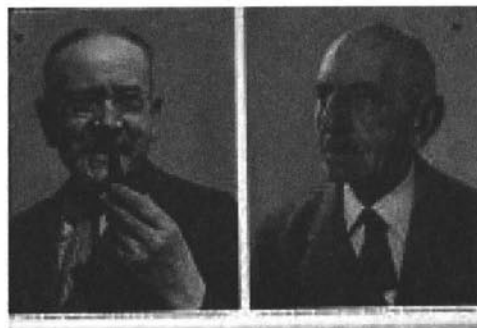
4.6. Die „Wandererwesen-Warnkartei“

Im Kampf gegen die „Asozialen“ gerieten auch Menschen ohne festen Wohnsitz in die bürokratischen Mühlen der NS-Sozial- und Wohlfahrtspolitik. 1938 ordnete Himmler per Erlass den „Arbeitseinsatz der Insassen von Herbergen, Wanderarbeitsstätten und ähnlichen Einrichtungen zur Wanderfürsorge“ an.¹⁷⁴ Der Präsident der „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ hatte darin die Arbeitsämter angewiesen, „die arbeitsmäßige Erfassung der Insassen von Herbergen, Wandererarbeitsstätten und sonstigen Einrichtungen zur Wandererfürsorge notwendigenfalls durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen gegen arbeitsunwillige Wanderer sicherzustellen. Ich ersuche die Arbeitsämter, bei der Durchführung dieser für den Vierjahresplan wichtigen Aufgabe im Rahmen des gesetzlich zulässigen bereitwilligst zu unterstützen.“¹⁷⁵

¹⁷³ In den noch erhaltenen Haushaltsplänen der Gauhauptstadt Linz aus den Jahren 1942 und 1944 finden sich keine Hinweise auf die Finanzierung einer „Asozialen-Wohnsiedlung“ oder einer vergleichbaren Einrichtung. AStL, NS-Zeit, Sch. B 16, Haushaltsplan der Gauhauptstadt Linz a. d. Donau, Rechnungsjahr 1942. AStL, NS-Zeit, Sch. B 16, Haushaltsplan der Gauhauptstadt Linz a. d. Donau für das Rechnungsjahr 1944

¹⁷⁴ Runderlass des RFSS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 28. März 1938 (RMBliV. S. 578)

¹⁷⁵ Ballarin, Deutsche Wohlfahrtspflege 1933 ff, Sonderfürsorge, Wanderer IV F c, 17



Klassifizierung von Wanderarbeitern nach NS-Diktion: „Der Typ des sozial wertvollen Wanderers“



links: Der Typ des „bettelnden Verbrechers“
rechts: „Ein nichtsesshafter Asozialer“



Soziale Stigmatisierung im amtlichen Sprachgebrauch: „Der Typ des verbrecherischen Bettlers“

In mehreren Erlässen unter dem Betreff „Regelung des Wanderer- und Herbergswesens im Gau Oberdonau. Warnkartei für notorische Unterstützungswerber und Spitalsfrequentanten“ griff im Gau die Fürsorge in Kooperation mit Exekutive und Arbeitsämtern in das „Wandererwesen“ ein und setzte die repressive Politik um.¹⁷⁶ Wanderarbeit war vor dem „Anschluss“ in Zeiten hoher Beschäftigungslosigkeit für viele Menschen die letzte Möglichkeit, durch mobiles Arbeiten den eigenen Lebensunterhalt und den der Angehörigen zu bestreiten. Hintergrund der neu geschaffenen „Warnkartei“ war der Gedanke, arbeitsfähige Menschen ohne festen Wohnsitz, die als „arbeitsscheu“ bezeichnet wurden, in den Arbeitsprozess einzugliedern und aus dem Bereich der Fürsorge zu entfernen. Durch die Radikalisierung der „Wanderer“-Verfolgung wurden die oberösterreichischen Landesgesetze betreffend des Herbergswesens aus der Zwischenkriegszeit aufgehoben.¹⁷⁷ Der Gaufürsorge-Verband ließ als ersten Schritt die Wanderherbergen außerhalb der Landratsämter-Sitze mit Wirkung von 30. Juni 1940 auflösen.¹⁷⁸ Die Unterkünfte am Sitz der Landratsämter blieben nur mehr für die vorübergehende Unterbringung von Hilfsbedürftigen bestehen. Kostenträger und Erhalter waren die zuständigen Bezirksfürsorgestellen. Die Wanderbücher – offizielle Dokumente der „Unsteten“ – mussten von den Herbergsleitern, im Betreuungsfalle von den Fürsorgeämtern eingezogen und an die Reichsstatthalterei, Abteilung III b/FV-1 „Allgemeine Fürsorgeangelegenheiten“ gesandt werden. Gleichzeitig wurden keine neuen Wanderbücher mehr ausgegeben. Alle Wanderer mussten nach der Sicherstellung des Wanderbuches dem örtlich zuständigen Fürsorgeamt überstellt werden. Konnte die Exekutive die Aufgegriffenen nicht am selben Tag dem Fürsorge- oder Arbeitsamt übergeben, war eine Inhaftierung bis zum nächs-

¹⁷⁶ OÖLA, III b/FA 1055 aus 1941 MF 436

¹⁷⁷ Die rechtliche Basis für die Neuregelung des Wanderer- und Herbergswesens war der Artikel VIII der Fürsorgeüberleitungsverordnung GBl. Nr. 599/1938; Oö. Landesgesetze: 1. Juli 1923 Landesgesetzblatt Nr. 60, 10. März 1926, Landesgesetzblatt Nr. 34 vom Februar 1934, § 6 der Dienstvorschrift für reisende Arbeitssuchende vom 30. November 1925, Zl. 27.748 über die Bewilligung zum Herbergsbesuch.

¹⁷⁸ In Folge: OÖLA, III b/FA 1055 aus 1941 MF 436

ten Tag legitim. In der Regel überstellte das Fürsorgeamt die „Unsteten“, wie es in der Amtssprache hieß, dem Arbeitsamt, das die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen feststellen sollte. Das Arbeitsamt konnte ihnen sofort Arbeit zuweisen oder sie dienstverpflichten. Bei Arbeitsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit sollte der Wanderer in ein Heim des Gaufürsorge-Verbandes Oberdonau verbracht werden. Diese Regelung betraf allerdings nur einen kleinen Teil der Betroffenen, da eine Heimunterbringung nur für Personen über 65 Jahren vorgesehen war. Alle übrigen Hilfsbedürftigen kamen wieder zurück an den Bezirksfürsorge-Verband. Handelte es sich bei dem Betroffenen um einen „nicht mehr einsatzfähigen Asozialen“, musste dieser der Kriminalpolizei in Linz überstellt werden. Anhand der eingezogenen Wanderbücher erstellte das Gaufürsorgeamt eine so genannte „Warnkartei“, in der alle Wanderer erfasst wurden, und übersandte Kopien davon an die Bezirksfürsorge-Verbände. Das Verzeichnis diente dazu, den vermeintlichen Missbrauch von Fürsorgeleistungen durch Wanderer einzudämmen. Bei selbst verschuldeter Hilfsbedürftigkeit drohte man mit der Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung. Auch gegen hilfsbedürftige Wanderer in den Fürsorgeheimen verwendete die öffentliche Fürsorge die Einweisung in eine geschlossene Anstalt als Drohmittel, sollten arbeitsunfähige „Unstete“ das Fürsorgeheim eigenmächtig verlassen.

Von der Warnkartei ist bis heute eine Eintragung überliefert, die veranschaulicht, auf welche umfangreichen Personendaten die Bezirksfürsorge-Verbände bei der Verfolgung der „Unsteten“ zurückgreifen konnten. Der Eintrag des Gaufürsorgeamtes vom 14. Juni 1941, der in Kopie an alle Bezirksfürsorge-Verbände der Kreise und Städte erging, erfasste folgende Daten:

„Betrifft: Vormerkung zur Warnkartei für Rückwanderer und Unstete
Laufende Nummer: 3

Bezug: Erlass des Reichsstatthalters in Obdo. III b/IV-1-1641/6-1941

- Name: M. Lambert
- Geboren am: ... in Grein
- Berufsausbildung: Kaufmann
- Arbeitsfähigkeit –Willigkeit: arbeitsfähig, anscheinend arbeitsunwillig
- Letzte Arbeitsplätze: Lagerwärter in Lager Nr. 49 der Hermann Göring-Werke Linz, Wienerreichsstraße 16.5.41 bis 24.5.41
- Zuletzt aufgegriffen in: Schärding
- Letzter Aufenthalt in Fürsorgeheimen, Krankenanstalten usw.: Krankenhaus Schärding 3. 3. 41 bis 26. 4. 41, Gau-Heil- und Fürsorgeanstalt Linz, Waldegg, Fürsorgeabteilung 26.4.41 bis 15.5.41
- Sonstige Unterstützungen durch öffentliche Fürsorge: diverse Bekleidung wie Arbeitsschuhe, Unterhosen, Socken, Weste, Selbstbinder usw.
- Vorstrafen: unbekannt
- Leumund: Eindruck gut“¹⁷⁹

Am Ende der Kartei fasste ein Eintrag die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse und die „Arbeitswilligkeit“ des Betroffenen zusammen: „M. Lambert wurde am 15. 5. 41 auf eigenen Wunsch durch das Arbeitsamt Linz als Lagerwärter bei den Hermann Göring Werken Linz, Lager 49, Wienerreichsstraße eingestellt. Laut Mitteilung der Hermann Göring Werke vom 6. Juni 1941 fühlte er sich der Aufgabe jedoch nicht gewachsen, da er angeblich wegen Epilepsie periodisch längere Zeit nicht arbeitsfähig sei. Seiner Bitte um Entlassung wurde entsprochen und [er] hat seinen Posten am 24. Mai 1941 aufgegeben. Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt. Die Angaben des M. über seine Epilepsie dürften unrichtig sein, da ... vom Amtsarzt Schärding dergleichen nicht festgestellt wurde ... Falls M. als Hilfsbedürftiger wieder aufscheint, ist zunächst die Frage der angeblichen Epilepsie und der Arbeitsfähigkeit zu klären.

¹⁷⁹ OÖLA, III b/FA 1086 aus 1941 MF 436

Falls sich die Angaben des M. als unrichtig erweisen, ist er gemäß § 20 RFV in die Arbeitsanstalt Linz Waldegg einzuweisen.“¹⁸⁰

5. Zusammenfassung

In der Verfolgung von sozialen Unterschichten knüpfte die Fürsorge in Oberdonau nahtlos an ihre Traditionen des Ständestaates an. Ging man in den Jahren vor 1938 in Oberösterreich durch so genannte „Bettlerstreifungen“ regelrecht auf Jagd nach „Vaganten“, so war es nach dem „Anschluss“ die Verfolgung „Asozialer“ und „Gemeinschaftsfremder“, welche die Fürsorgearbeit von der Hilfe für Bedürftige zum Repressionsinstrument pervertierte. Die Begriffe „Bettler“ und „Vaganten“ verschwanden bald nach 1938 aus den Akten der Fürsorgerbeamten. Anstelle der Verfolgung von wandernden Arbeitern richtete sich die repressive Arbeit nun gegen „Asoziale“ und „Gemeinschaftsfremde“. Während die Begrifflichkeiten der verfolgten Gruppen wechselten, blieb das Paradigma der Wertung durch die Ämter und Institutionen gleich. Dabei stand vor und nach 1938 die individuelle Arbeitsleistung eines Bedürftigen, die „Arbeitswilligkeit“, im Zentrum der Bewertung durch die öffentlichen Stellen. Armut, Bettel oder unregelmäßige Arbeit galten in den Jahren vor dem „Anschluss“ nicht als Folge der wirtschaftlichen Krise und hohen Arbeitslosigkeit. Die Schuld sah die Fürsorge in den Personen selbst, welche ihrer Meinung nach vorsätzlich Arbeit ablehnten und Leistungen des Staates in Anspruch nahmen. Dasselbe Paradigma führten die neuen NS-Machthaber in Oberdonau ohne Unterbrechung fort.¹⁸¹ Im Laufe der Jahre 1938 und 1939 wurde die Sicht der „Gemeinschaftsfremden“ vom NS-Regime mit rassenhygienischem Gedankengut aufgeladen

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Gleiches galt für die Diskriminierung der „Zigeuner“, wie Roma, Sinti u.a. im NS-Sprachegebrauch genannt wurden. Sie waren gleichzeitig als „Fremdrassige“ und „Asoziale“ gebrandmarkt und mussten dieselben Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes erleiden wie die sozial Unangepassten. Vgl. Jürgen Tröbinger, „In jedem Fall ein asoziales Element“ 163-172

und mit dem Faktor der Vererbbarkeit von „Asozialität“ verbunden. Bei den unteren Fürsorgeinstanzen und deren Mitarbeitern blieb jedoch die individuelle Vorstellung von „Arbeitswilligkeit“ das dominierende Bewertungskriterium für „Asozialität“.

Die Fürsorge wurde bei der „Asozialen“-Verfolgung im weiten Feld der NS-Arbeitsmarktpolitik verwendet. Auf Grundlage des § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung mussten die Eingewiesenen ihren Beitrag zur Erreichung des „Vierjahresplans“ leisten, der das Deutsche Reich ab 1936 in vier Jahren durch exzessive Rüstungswirtschaft „kriegsfähig“ machen sollte.¹⁸² Die hohe Arbeitslosigkeit der Vorkriegszeit galt in der NS-Ära nicht mehr als Rechtfertigung für Wanderarbeit oder unregelmäßiges Erwerbsleben. Funktionäre der NSDAP und parteinaher Organisationen – allen voran die DAF – sowie Fürsorgebeamte sahen es als ihre Pflicht, gegen den Arbeitskräftemangel infolge von öffentlichen Bauprojekten und vor allem der wirtschaftlichen Sogwirkung auf die vor- und nachgelagerten Industrien¹⁸³ jede Arbeitskraft zu mobilisieren. Quantitativ haben die Arbeitsleistungen der Fürsorge-Zwangsarbeiter jedoch keine entscheidende Rolle in der NS-Planwirtschaft gespielt. Infrastrukturprojekte wie Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten waren eher von lokaler Bedeutung. Mehr Wirkung zeitigte das Mittel des Arbeitszwanges als Disziplinierungsmaßnahme für sozial unangepasstes Verhalten. Willkürliche Auslegung des Fürsorgerechts und radikale Fürsorgemitarbeiter der unteren Ebenen machten den § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung zur wirkungsvollen Maßnahme im Kampf gegen die „Gemeinschaftsfremden“.

Die „Asozialen“-Politik der Gaufürsorge Oberdonau war durch

¹⁸² Vgl. Peter Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan (Stuttgart 1968)

¹⁸³ In Österreich sank die Arbeitslosenquote von 22 Prozent 1933 auf 3 Prozent 1939, was de facto Vollbeschäftigung bedeutete; Vgl. Fritz Weber: Die Spuren der NS-Zeit in der österreichischen Wirtschaftsentwicklung. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3 (1992) 139-140; Ders.: Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung. Österreichs Wirtschaft 1938-1945. In: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Hg. v. Emmerich Tálos u.a. (Wien 2000) 330-332

passive und aktive Verfolgungsstrategien sozial Unangepasster geprägt. In den Bereich der passiven Maßnahmen fiel neben der sprachlichen Diskriminierung im Amtsjargon vor allem die Minderversorgung „Gemeinschaftsfremder“ durch das in Oberdonau geschaffene Drei-Klassen-System der Fürsorgeleistungen nach rassenhygienischen Grundsätzen. So wurde durch die Einführung der harmlos erscheinenden „allgemeinen Fürsorge“ im Grunde genommen eine Fürsorge für jene geschaffen, die auf Grund ihres „erbbiologischen Wertes“ als „anlagebedingte und nicht besserungsfähige Asoziale“¹⁸⁴ oder als rassenhygienisch „tragbare Familien“ eingestuft wurden und am unteren Rand des NS-Rassespektrums standen. Die Gaufürsorge ließ diesen Menschen 80 Prozent der normalen Fürsorgeleistungen zukommen und zeigte so nach außen, dass der öffentlichen Fürsorge nichts an einer Hilfe für soziale Unterschichten lag – im Gegenteil. Neben der Verfolgung durch die Sterilisationsbürokratie auf gesundheitspolitischer Ebene¹⁸⁵ betrieb die Fürsorge durch die Minderversorgung eine indirekte „Aushungerungspolitik“, die mittel- bis langfristig eine „Endlösung der sozialen Frage“ anstrebte¹⁸⁶ und am Ende eine „Ausmerze“ von sozial Bedürftigen zur Folge haben sollte. Andererseits erfolgte eine großzügige Unterstützung der „normalen“ Bevölkerung, die in den Gruppen der „erweiterten gehobenen Fürsorge“ und der „gehobenen Fürsorge“ unterstützt wurde.¹⁸⁷

Diesen „wertvollen Mitgliedern der Volksgemeinschaft“ konnten

¹⁸⁴ Peterlehner, *Richtsätze und Richtlinien* 4-5

¹⁸⁵ Josef Goldberger, *NS-Gesundheitspolitik in Oberdonau, Die administrative Konstruktion des Minderwertigen, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus* 1 (Linz 2004) 139-143

¹⁸⁶ In der historischen Forschung steht bis heute die Frage im Raum, ob es Pläne für eine „Endlösung der sozialen Frage“, heißt Beseitigung von „Gemeinschaftsfremden“ durch Repression, Sterilisation und schließlich Mord gab; Vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995) 217-225; Peter Malina, „In Dienst von Macht und Mehrheit“. Überlegungen zur „Endlösung der sozialen Frage“ im Nationalsozialismus. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, *Jahrbuch* 1992 (Wien 1992) 26ff; Ders., *Die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus in Wien. Ergebnisse einer fragmentarischen archivalischen Spurensuche*. In: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 51 (1995) 143-176

¹⁸⁷ Peterlehner, *Richtsätze und Richtlinien* 4

darüber hinaus auch eine Vielzahl an Leistungen der NSV, des Winterhilfswerks, der DAF zukommen, die explizit nicht auf das Einkommen der Bedürftigen angerechnet werden durften.¹⁸⁸

Die aktive Seite der „Asozialen“-Verfolgung lag in der Funktionsumkehrung der fürsorgerischen Arbeit durch die Arbeitszwang-Paragrafen der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung. Die vage Definition von „gemeinschaftsfremd“ und die so den unteren Verwaltungsebenen überlassene Auslegung nach eigenen moralisch-ethischen Vorstellungen von Erwerbsleben, Partnerschaft und Sozialverhalten erleichterten die weitere Radikalisierung der Verfolgung von sozialen Randgruppen, die bereits im Ständestaat von der Öffentlichkeit mit Hetzkampagnen begleitet worden war. Die Interpretation von „Asozialität“ erfolgte meist individuell durch die Berichterstatter und wurde dem jeweiligen Fall zum Nachteil der Betroffenen angepasst. Konnten sich hier die Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge auf Gau- und Kreisebene auf legale Mittel der Einweisung in „Arbeitszwangslager“ stützen, so erwiesen sich NSDAP und DAF nach 1938 als aggressive Betreiber einer verschärften Verfolgungspolitik, die über die legalen Grenzen hinausging. Der „Arbeitserziehungs“-Erlass des Gauleiters Eigruber aus 1940, welcher de facto willkürliche Einweisungen in ein Lager bei angeblicher Arbeitsverweigerung oder ungenügender Arbeitsleistung ermöglichte, legte der Partei und deren Organisationen wie der DAF originär staatliche Befugnisse in die Hände. Ermöglicht wurde das durch die Verquickung von Partei und öffentlicher Verwaltung in der Personalunion Eigrubers als Gauleiter der NSDAP und Reichsstatthalter Oberdonaus. Eigruber und seine Mitarbeiter aus der Partei gingen dabei auf eigene Faust gegen „Asoziale“ vor und scheuten keine Konfrontation mit den vorgesetzten staatlichen Stellen in Berlin. Die Gaufürsorge wies trotz rechtlicher Bedenken „Asoziale“ in das „Arbeitserziehungslager“ der DAF in Weyer ein. Im Herbst 1940 zog das Reichsministerium des Inneren auf legalem Wege nach und erlaubte der öffentlichen Fürsorge präventive Einweisungen nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung.

¹⁸⁸ Ebd. 15-19

Nun konnten auch Menschen zur Zwangsarbeit verpflichtet werden, bei welchen die Ämter befürchteten, dass sie in unbestimmter Zukunft der Fürsorge „anheim fallen“ könnten – auch wenn die Betroffenen einem regelmäßigen Erwerbsleben nachgingen. Der willkürlichen Verfolgung sozial Unangepasster des „Arbeitserziehungs“-Erlasses wurde dadurch eine legale Form gegeben.

Für Hilfsbedürftige hatte die Verfolgungspolitik fatale Folgen. In den überlieferten Fallbeispielen zeigen sich die willkürliche Auslegung des Fürsorgerechts und die verzweifelten Versuche der Opfer, das eigene Sozialverhalten zu verteidigen. Unregelmäßiges Erwerbsleben war meist durch Berufsart oder persönliche Lebensumstände erklärbar und nicht durch vorsätzliche Arbeitsverweigerung. Auf der Seite der Täter ist die sprachliche Aggression gegen vermeintlich „Asoziale“ auffällig, die Aversionen von Berichterstattern gegen die ihnen wahrscheinlich persönlich bekannten Mitmenschen widerspiegelt.

Fotonachweis: Alle Fotos wurden entnommen aus: Bayrischer Verband für Wanderdienst (Hg.): Der nichtsesshafte Mensch, München 1938 (Fototeil ohne Seitenangabe).